

Richtig vorsorgen für den Tag X

Vor allem für Unternehmerfamilien im Mittelstand haben Ehescheidungen oder Todesfälle oft schwerwiegende ökonomische Folgen. Dennoch gibt es noch immer erstaunlich viele Inhaber, die nicht ausreichend abgesichert sind. Diese Fahrlässigkeit kann unter Umständen den Fortbestand ganzer Unternehmen gefährden. **Von Beatrix A. Ruetten**

Der Erfolg eines Unternehmens über Generationen hängt nicht nur von der ökonomischen und fachlichen Kompetenz der Geschäftsführung ab, sondern auch von zahlreichen anderen Einflüssen, die eher im privaten Bereich angesiedelt sind. Ein wichtiger Faktor – die persönlichen Beziehungen des Unternehmers – wird oft unterschätzt, denn gerade die Regelungen des Familien- und Erbrechts wirken sich direkt auf das Unternehmen aus. Wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, wird dieser Umstand von erstaunlich vielen Firmeninhabern übersehen.

Für die folgende einführende Betrachtung nehmen wir als Musterfall die Druckerei „AB Offset GmbH“, deren zwei Gesellschafter, die Personen A und B, zu je 50 Prozent beteiligt sind und nur zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt sind. Beide Gesellschafter sind verheiratet, allerdings ohne Ehevertrag. Auch ein Testament liegt nicht vor, weder bei A noch bei B. Das Ehepaar B hat drei Söhne.

Warum Eheverträge wichtig sind

Gerät nun die Ehe von A in eine Schieflage, ergeben sich bei einer Scheidung folgende Probleme für das Unternehmen: Da kein Ehevertrag vorliegt, leben Herr und Frau A kraft Gesetzes in einer sogenannten Zugewinnsgemeinschaft. Diese dient der Teilhabe des Ehegatten an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögen des Unternehmers. Hat dieser (wie so oft) nur die Firma beziehungsweise seine Beteiligung als Vermögenswert und kein weiteres Privatvermögen, können die im Rahmen einer Scheidung geltend gemachten Zugewinnansprüche zum Ruin des Unternehmens führen.

Beispiel: Herr und Frau A heiraten vermögenslos, das Anfangsver-

mögen beträgt somit 0,00 Euro. Am Ende der Ehe hat der Unternehmensanteil von Herrn A an der AB Offset GmbH einen Wert von 200.000 Euro. Frau A hat kein Vermögen. Ihr Ausgleichsanspruch beträgt 50 Prozent des Zugewinns durch A während der Ehe und somit 100.000 Euro.

Da dieser Anspruch von Frau A ein Geldanspruch ist, können massive Liquiditätsprobleme des Unternehmens auftreten, weil A kein weiteres Privatvermögen hat, aus dem er den Ausgleich zahlen könnte. Unter Umständen müsste A daher zur Befriedigung der Ex-Ehefrau einen GmbH-Anteil verkaufen, oder er müsste mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seinen GmbH-Anteil rechnen.

Fatale Folgen

Das Beispiel zeigt: Die familienrechtliche Auseinandersetzung des Unternehmers A kann je nach Einzelfall weitreichende Konsequenzen für den Mitgesellschafter B haben.

Ein Ehevertrag bietet hier einige Möglichkeiten, um eine Belastung des Unternehmens trotz Durchführung des Zugewinnausgleichs zu vermeiden; denkbar sind etwa Ratenzahlung der Ausgleichssumme oder die Übertragung eines Vermögensgegenstandes anstelle der Geldleistungen. Daneben kann vereinbart werden, bei der Berechnung des Zugewinns die Unternehmensbeteiligung an der AB Offset GmbH unberücksichtigt zu lassen. Oder die Ehegatten einigen sich auf einen prozentualen Anteil des Ausgleichsanspruchs.

Trotz dieser Möglichkeiten ist jeder Unternehmer gut beraten, bei der Eheschließung über eine sogenannte modifizierte Zugewinnsgemeinschaft nachzudenken, um die Risiken für den Betrieb so weit wie möglich zu reduzieren. Angewandt auf unser Bei-



spiel würde bei einer solchen Variante Frau A im Scheidungsfall keinen Zugewinnausgleich erhalten, und zwar weder an Unternehmenswerten noch am Privatvermögen.

Damit sie aber nicht ganz leer ausgeht, können geeignete Kompensationsleistungen vereinbart werden. Ein weiterer Vorteil der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft ist der Wegfall der üblichen Offenlegungspflichten und Auskunftsansprüche im Rahmen der Unternehmensbewertung.

Bei Vereinbarung der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft sollten die Eheleute sich jedoch unbedingt darauf einigen, dass die gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen aufgehoben werden. Anderenfalls benötigt der Unternehmer für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Ehepartners. Eine Gütertrennung ist wegen der Benachteiligung des Ehegatten im Erbfall nicht anzuraten.

Die Vorsorgevollmacht

Würde im obigen Beispiel Unternehmer A einen schweren Unfall erleiden und längere Zeit unansprechbar im Krankenhaus liegen, wäre es außerordentlich hilfreich, eine Vorsorge-

vollmacht mit Handlungsanweisungen vorliegen zu haben. Grundsätzlich muss sich der Unternehmer im Klaren darüber sein, was bei seinem Ausfall geschehen soll. Konkret: Soll der Betrieb fortgeführt, liquidiert oder übertragen werden?

Hier empfiehlt sich, beizeiten eine (unternehmensinterne) Person des Vertrauens mit ausreichenden Vollmachten (gegebenenfalls auch Prokura) auszustatten. Liegt ein Einzelunternehmen vor, kann dieses eventuell in eine GmbH umgewandelt werden, um Betriebs- und Privatvermögen des Vertretenen zu trennen.

Fehlt eine Vorsorgevollmacht und regelt auch der Gesellschaftsvertrag diese Situation nicht, müsste ein Betreuer eingesetzt werden. Im Falle der AB Offset GmbH beispielsweise könnte Gesellschafter B aufgrund der gemeinschaftlichen Vertretungsberechtigung die Geschäfte nicht alleine weiterführen. Ohne Vorsorgevollmacht oder konkrete Regelungen im Gesellschaftsvertrag wird durch das Vormundschaftsgericht ein betriebsfremder und gegebenenfalls auch branchenfremder Betreuer eingesetzt, der die Geschäfte des A über-

nehmen würde – eine sicherlich auch von B nicht gewollte Situation.

Und was kommt danach?

Nur circa 30 Prozent der Unternehmen werden in die zweite oder dritte Generation übergeben, nur rund 16 Prozent in die vierte Generation – Grund dafür sind fehlerhafte Nachfolgeregelungen.

Der Fehler liegt meist in der mangelnden Überprüfung der Nachfolgeregelungen in den Gesellschaftsverträgen sowie im fehlenden Abgleich zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht. Grundsätzlich gilt der Vorrang des Gesellschaftsrechts vor dem Erbrecht, so dass Erbe nur werden kann, wer auch von den Gesellschaftern übereinstimmend im Gesellschaftsvertrag als Erbe vorgesehen wurde.

Abhängig von der Rechtsform des Unternehmens kommt es bei der Übertragung des Unternehmens zu Problemen. Ein Beispiel: Stirbt B im obigen Beispiel ohne besondere Regelungen im Gesellschaftsvertrag und ohne Testament, tritt seine Nachfolge eine Erbengemeinschaft an, die zur einen Hälfte (aufgrund der modifizierten Zugewinn-Gemeinschaft)

aus seiner Ehefrau und zur anderen Hälfte aus seinen drei Söhnen besteht. Die Gesellschaft würde – da die vierköpfige Erbengemeinschaft stets einstimmig entscheiden muss – faktisch handlungsunfähig, da nun A die Geschäfte nur gemeinsam mit Frau B und den drei Söhnen führen könnte.

Vermacht B die Firmenanteile an eine bestimmte (brancheninterne) Person oder setzt er diese Person testamentarisch als Alleinerbe ein, verhindert er einen Übergang auf eine Erbengemeinschaft und gewährleistet so die Handlungsfähigkeit des Unternehmens. Da jedoch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen des Erbrechtslichen vorgehen, sind erstere zwingend zu prüfen und dadurch zu bestimmen, wer überhaupt die Nachfolge im Unternehmen antreten kann.

Rechtzeitig beraten lassen

Hat B einen seiner Söhne als Nachfolger sowohl testamentarisch als auch nach gesellschaftsrechtlichen Vorgaben als Alleinerbe eingesetzt, kann sich dieser Pflichtteilsansprüchen der Witwe B und seiner Geschwister ausgesetzt sehen. Auch dies kann zu einem massiven Liquiditätsabfluss des Unternehmens führen. Verhindern lässt sich dies mit dem Instrument des Pflichtteilsverzichts. Zum Ausgleich können auch hier Kompensationsleistungen vereinbart werden.

Jedem Unternehmer ist zunächst anzuraten, seine gesellschaftsrechtlichen Vertragswerke auf Regelungen und Bestimmungen zu überprüfen, die das Familien- und Erbrecht beeinflussen. Sinnvoll ist zudem die Beratung über den Abschluss eines Ehevertrags – gerade im Hinblick auf die Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen und die Vereinbarung einer gegebenenfalls modifizierten Zugewinnsgemeinschaft. Die Absicherung der Mitgesellschafter über eine Vorsorgevollmacht ist genauso zu bedenken wie auch die Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens durch ein entsprechendes Testament.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie Anfang 2009 im Rahmen einer Vortragsreihe des Verbandes Druck und Medien Nord. ■

Eheliche Probleme – wie hier in dem Film „Trennung mit Hindernissen“ – können für einen Unternehmer und seine Firma zu einer bedrohlichen Krise werden, wenn kein Ehevertrag vorliegt.

Rechtsanwältin Beatrix A. Ruetten (www.kanzlei-ruetten.de) arbeitet seit Jahren im familien- und erbrechtlichen Beratungsbereich und ist Fachanwältin für Familienrecht.